

10. Strelasund
11. Schaproder Bodden einschließlich Udarser Wiek
12. Vitter Bodden bis zur Verbindungslinie Bessiner Haken (Südspitze) — Bug (Südspitze)
13. Rassower Bodden einschließlich Wieker Bodden
14. Breetzer Bodden
15. Breeger Bodden
16. Lebbiner Bodden
17. Großer und Kleiner Jasmunder Bodden
18. Rügischer Bodden einschließlich Having und Hagensche Wiek
19. Greifswalder Bodden bis Höhe Peenemünder Haken — Rüden — Thiebow
20. Achterwasser
21. Krumminer Wiek
22. Peenestrom
23. Oder-Haff bis Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen \* 1

**Anordnung Nr. 1  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
im Bereich des Ministeriums für Land-,  
Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

**vom 5. Juni 1972**

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 20. April 1963 über die Bildung des Instituts für Meliorationswesen' (GBl. II Nr. 41 S. 273),
2. Anordnung vom 19. Januar 1965 über Maßnahmen zur Förderung der Steigerung der Produktion von Gemüse und Obst (GBl. II Nr. 13 S. 91),
3. Anordnung vom 11. Juli 1966 über das Statut des Staatlichen Komitees für Meliorationen (GBl. II Nr. 86 S. 556),
4. Anordnung vom 28. September 1967 über das Statut des Instituts für Ökonomik und Preise beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 97 S. 707),
5. Anordnung Nr. 2 vom 27. März 1968 über das Statut des Instituts für Ökonomik und Preise beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 35 S. 206).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1972

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

E w a l d

**Anordnung  
über die Planung, Finanzierung und Abrechnung  
der staatlichen Kulturhäuser**

**vom 1. Juli 1972**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ und dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die staatlichen Klubs, Kultur- und Jugendklubhäuser, im folgenden Kulturhäuser genannt.

(2) Nicht unter diese Anordnung fallen die Bezirks- und die Kreiskabinette für Kulturarbeit.

**Grundsätze**

§ 2

(1) Die Hauptaufgabe der Kulturhäuser besteht darin, durch die Verwirklichung eines vielseitigen und differenzierten Jahreskulturprogramms zur Herausbildung der sozialistischen Persönlichkeiten und damit zur allseitigen Stärkung der DDR einen Beitrag zu leisten. Grundlage ihrer Tätigkeit sind die vom Minister für Kultur erlassenen Richtlinien.\*

(2) Die Kulturhäuser tragen zur Erfüllung der Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes bei. Der Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Arbeiterklasse und der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dieser Aufgabenstellung hat die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Kulturhäuser zu dienen. Der Plan der Aufgaben der Kulturhäuser ist eine wesentliche Grundlage für die Leitungstätigkeit der verantwortlichen örtlichen Räte.

(3) Die Leiter der Kulturhäuser sind verpflichtet, die staatlichen Mittel mit hoher Wirksamkeit zur Entwicklung eines interessanten und vielseitigen geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen und der Jugend einzusetzen.

§ 3

(1) Für Veranstaltungen und Zusammenkünfte der Brigaden, der Schulklassen, der Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front, der Haus- und Straßengemeinschaften, der Klubs und Freundeskreise, der Volkssolidarität, für Jugendstunden zur Jugendweihe sowie auf Entscheidung des zuständigen örtlichen Rates für Gruppen anderer gesellschaftlicher Organisationen sind keine Raummieten oder andere Entgelte zu fordern, soweit für diese Veranstaltungen kein Eintritt erhoben wird oder die Betriebe die für die Veranstaltungen und Zusammenkünfte ihrer Brigaden entstehenden Kosten nicht übernehmen können. Für diese Veranstaltungen sind im Rahmen der Haushaltspläne der Kulturhäuser die notwendigen Voraussetzungen für ihre niveauvolle Durchführung zu sichern. Werden über den Haushaltsplan der Einrichtung hinaus zusätzliche Leistungen vom Nutzer gefordert, sind Leistungsumfang und Entgelt vorher zu vereinbaren.

\* Veröffentlicht in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ 5/1971.